

Zusätzliche allgemeine Vertragsbedingungen „Auftragsfertigung“

Nachstehende Regeln ergänzen unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Im Falle der Herstellung von Vertragsprodukten (Auftragsfertigung) gehen die **Zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen „Auftragsfertigung“** unseren etwaig einschlägigen Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Im Übrigen ist der Regelungsgehalt der **Zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen „Auftragsfertigung“** in ihrem Anwendungsbereich der Auftragsfertigung bei der Auslegung und Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu berücksichtigen.

1. Definitionen

1.1 Lieferer:

Firma Holtkamp Elektronik GmbH, Südstraße 40, 49084 Osnabrück

1.2 Besteller:

Derjenige, der den Lieferer mit der Herstellung des *Vertragsprodukts* beauftragt.

1.3 Vertragsprodukt:

Das im Auftrag des Bestellers vom *Lieferer herzustellende Produkt*.

1.4 Beigestellte Teile:

1.4.1 Teile und Baugruppen, die vom *Besteller* oder einer von ihm bestimmten Person (*Vorlieferant*) zur Fertigung des *Vertragsprodukts* zur Verfügung gestellt werden.

1.4.2 Teile und Baugruppen, die zur Fertigung des *Vertragsprodukts* nach Weisung des Bestellers von einer vom *Besteller* bestimmten Person (*Vorlieferanten*) bezogen werden müssen.

1.5 Beigestellte Auftragsunterlagen:

Pläne, Vorgaben und Ausführungsanweisungen des *Auftraggebers* in Bezug auf die Art und Weise der Herstellung des *Vertragsprodukts*.

1.6 Zukaufteile:

Teile und Baugruppen, die zur Herstellung des *Vertragsprodukts* benötigt werden, ohne dass es sich dabei um beigestellte Teile und Baugruppen handelt.

2. Verantwortlichkeit für beigestellte Bauteile/Kosten

2.1 Der *Besteller* hat dem *Lieferer* die von ihm *beigestellten Teile* rechtzeitig, im ausreichenden Umfang und im mangelfreien Zustand zur Herstellung des *Vertragsprodukts* zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der *Besteller* vergewissert sich, dass die *beizustellenden Teile* in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Er hat dabei einen angemessenen Schwund von bis zu 5% zu berücksichtigen. Der *Besteller* ist nicht zum Austausch der *beizustellenden Teile* berechtigt. Die fehlende Verfügbarkeit der *beizustellenden Teile* berechtigt den *Besteller* nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

2.3 Der *Besteller* stellt sicher, dass die *beizustellenden Teile* nicht mit fremden Rechten, insbesondere nicht mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt belastet sind. Mit Übergabe der *beizustellenden Teile* an den *Lieferer* gehen diese in dessen Eigentum über.

2.4 Der *Lieferer* ist nicht verpflichtet, mangelhafte *beigestellte Teile* zu verbauen. Das gilt auch, wenn der *Besteller* dies ausdrücklich verlangt.

2.5 Beliefert der *Besteller* den *Lieferer* mit mangelhaften *beigestellten Teilen*, kann der *Lieferer* die Fertigung des *Vertragsprodukts* einstellen und nach erfolgter fruchtloser Aufforderung zur Belieferung mit mangelfreien Teilen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

2.6 Der *Besteller* trägt sämtliche Kosten für die Beschaffung und Anlieferung der *beizustellenden Teile*.

3. Verantwortlichkeit für Zukaufteile (=zugekaufte Teile)/Übermengen/Preise

- 3.1 Ist entweder keine Stückliste oder keine aussagekräftige Stückliste vorhanden und/oder die Teile und/oder die Baugruppen nicht vollständig definiert, ist der Lieferer in der Wahl der Zukaufteile und deren Funktionsumfang frei.
- 3.2 Kauft der Lieferer Zukaufteile auftragspezifisch für den Besteller und können Übermengen aus Verpackungseinheiten nicht in für diesen zu fertigende Produkte verwendet werden, sind nicht verbrauchte Übermengen vom Kunden zum Einkaufspreis zzgl. 15 % Handlings-Zuschlag abzunehmen. Zu fertigende Produkte nach Satz 1 sind nur solche Produkte, über deren Herstellung bereits ein wirksamer Vertrag geschlossen wurde.
- 3.3 Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Einkauf der Zukaufteile deren Bezugspreise oder sich auf die Zukaufteile beziehenden Kosten (z.B. Zölle, Transportkosten usw.), kann der Lieferer eine Anpassung des Preises verlangen.

4. Verantwortlichkeit für beigestellte Auftragsunterlagen

- 4.1 Ist das *Vertragsprodukt* nach *beigestellten Auftragsunterlagen* herzustellen, so sind diese bindend. Der *Besteller* ist alleine verantwortlich dafür, dass die *beigestellten Auftragsunterlagen* vollständig, richtig und ausführbar sind. Der *Besteller* ist alleine verantwortlich dafür, dass sich die *beigestellten Auftragsunterlagen* nicht widersprechen. Der *Lieferer* ist zur Überprüfung der *beigestellten Auftragsunterlagen* nicht berechtigt und nicht verpflichtet.
- 4.2 Nachträgliche Änderungen an den *beigestellten Auftragsunterlagen* bedürfen der Schriftform/Textform und sind nur dann bindend, wenn sie vom *Lieferer* schriftlich/textlich bestätigt wurden.

5. Verzögerungsschaden

- 5.1 Der *Besteller* trägt Sorge für die rechtzeitige Belieferung der *beigestellten Teile* und *beigestellten Auftragsunterlagen*. Werden die *beigestellten Teile/beigestellten Auftragsunterlagen* nicht innerhalb der vereinbarten Zeit geliefert (*Verzögerung*), trägt der *Besteller* den mit der *Verzögerung* einhergehenden frustrierten Aufwand (z.B.: Vorhaltung für Maschinen, Raum, Personal). Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Der *Lieferer* ist nicht verpflichtet, den Aufwand durch eigene Anstrengungen, zum Beispiel zwischenzeitlich anderweitige Verwendung von Maschinen, Raum und Personal, zu verringern.
- 5.2 Führt die verzögerte, die mangelhafte oder die nicht ausreichende Vorbelieferung zur verzögerten Herstellung des *Vertragsprodukts*, kann der *Lieferer* pro Tag einen pauschalen Verzögerungsschaden in Höhe von 0,5% des gesamten Auftragswertes verlangen. Dem *Besteller* bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem *Lieferer* bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 Der *Lieferer* kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm vom *Besteller* nicht rechtzeitig die zur Leistungserbringung *beigestellten Teile/beigestellten Auftragsunterlagen* zur Verfügung gestellt werden und eine dem *Besteller* gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
- 6.2 Die Nachfrist ist angemessen bei einer vereinbarten Lieferung zu einer bestimmten Stunde, wenn sie mehr als 1 Stunde beträgt, bei einer vereinbarten Lieferung zu einem bestimmten Tag, wenn sie mehr als 1 Tag beträgt.
- 6.3 Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der *Besteller* die Belieferung der *beizustellenden Teile/beizustellenden Auftragsunterlagen* verweigert oder die Belieferung, z.B. infolge einer Produktionseinstellung des Vorlieferanten nicht mehr möglich ist.

7. Untersuchung/Rüge

- 7.1 Der *Lieferer* führt für die *beigestellten Bauteile und Zukaufteile* nur eine *quantitative und optische Wareneingangsprüfung* durch. Die *Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der beigestellten Teile* wird vom *Besteller gewährleistet*. Eine Pflicht zur Prüfung und Untersuchung vor Übergabe besteht nicht.
- 7.2 Handelt es sich bei den *beigestellten Teilen* um mindestens 10 baugleiche Teile, so beschränkt sich die Untersuchung nach 7.1. auf die Kontrolle einer Stichprobe: Die Kontrolle entspricht dann dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang, wenn bis einschließlich
- 20 baugleichen Teilen 50%
 - 50 baugleichen Teilen 30%
 - 100 baugleichen Teilen 20 %
- über 100 baugleichen Teilen 2% der beigestellten Teile kontrolliert werden.
- 7.3 Der *Lieferer* kann nach seiner Wahl für mangelhaft befundene *beigestellte Teile* gegenüber dem *Besteller* oder dem Vorlieferanten rügen. Eine Rüge gegenüber dem Vorlieferanten wirkt zugleich auch als Rüge gegenüber dem *Besteller*.

8. Änderung der Fertigungsvorgaben

Ändern sich Fertigungsvorgaben und/oder Anforderungen an das Vertragsprodukts während der Laufzeit des Auftrages, so werden alle sich durch diese Änderungen ergebenden Aufwendungen dem *Besteller* in Rechnung gestellt. Ohne besondere Vereinbarung gilt insoweit ein Verrechnungssatz von 85,00 EUR/Std.

9. Gewährleistung

- 9.1 Das vom *Lieferer* geschuldete Werk ist mangelfrei, wenn es nach den *beigestellten Auftragsunterlagen* hergestellt wurde und der *Besteller* dem *Lieferer* keine Pflichtverletzung nachweisen kann.
- 9.2 Der *Lieferer* haftet insbesondere nicht für eine Mangelhaftigkeit des *Vertragsprodukts* aufgrund einer Mangelhaftigkeit von *beigestellten Bauteilen* und/oder *beigestellten Auftragsunterlagen* und/oder *Zukaufteilen*. Eine Haftung besteht nur, wenn der *Lieferer* die Mangelhaftigkeit der *beigestellten Teile* und/oder *Zukaufteile* kannte oder berechnigte Zweifel an der Verlässlichkeit des Herstellers hätte haben müssen.

10. Auslieferung

Sofern nichts anderes vereinbart, werden die Vertragsprodukte sichtgeprüft ausgeliefert. Die Sichtprüfung umfasst keinen Funktionstest.

11. Lieferzeit/Abnahme der Bestellung

- 11.1 Es sind sämtliche Vertragsprodukte innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzurufen und abzunehmen.
- 11.2 Ist keine Laufzeit vereinbart, sind alle Vertragsprodukte spätestens innerhalb eines Jahres ab Vertragschluss abzunehmen. Eines vorherigen Abrufes bedarf es nicht.
- 11.3 Werden nicht alle Vertragsprodukte innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit abgerufen oder abgenommen, werden sie nach Ende der Laufzeit zur Abholung bereitgestellt. Eines vorherigen Abrufes bedarf es nicht. Der *Besteller* befindet sich mit deren Abnahme in Verzug.